



Eisenbahn-Bundesamt
█

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551pph/038-2025#003
Datum: 19.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Großen-Linden - Rückbau von Anlagen des ehem. Bahnhofs und
der Weichen 15 und 16“**

**in der Gemeinde Großen Linden
im Landkreis Gießen**

Bahn-km 140,027 bis 140,276

der Strecke 3900 Kassel - Frankfurt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	5
A.4.1	Ökologische Bauüberwachung.....	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	7
A.9	Hinweis	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt.....	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	9
B.2.1	Rechtsgrundlage	9
B.2.2	Zuständigkeit.....	10
B.3	Umweltverträglichkeit.....	11
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.4.1	Planrechtfertigung	11
B.4.2	Natur- und Artenschutz	11
B.4.3	Ökologische Bauüberwachung.....	12
B.4.4	Immissionsschutz.....	13
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
B.4.6	Kampfmittel.....	15
B.4.7	Kapazität.....	15
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	15
B.5	Gesamtabwägung.....	15
B.6	Sofortige Vollziehung	16
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	16
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	17

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großen-Linden - Rückbau von Anlagen des ehem. Bahnhofs und der Weichen 15 und 16“, in der Gemeinde Großen Linden, im Landkreis Gießen, Bahn-km 140,027 bis 140,276 der Strecke 3900, Kassel - Frankfurt, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weichenverbindungen (Weichen 15 und 16) mit Lückenschluss
- Rückbau eines Stellwerksgebäudes im Bahnhof Großen Linden

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht: Planungsstand: 12.11.2025, 21 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	genehmigt
2	Übersichtskarte Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:100.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 23.05.2025, 4 Blatt inkl. Unterschriftenblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand 23.05.2025, 3 Seite inkl. Unterschriftenblatt	
7.1	Bauwerksplan Grundriss Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:50	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Schnitte Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:50	nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Ansichten Planungsstand: 28.02.2025, Maßstab 1:50	nur zur Information
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungstand: 28.02.2025, 46 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	genehmigt
8.2	Artenschutzfachbeitrag, Planungstand: 28.02.2025, 63 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
8.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungstand: 28.02.2025, Maßstab 1:750	nur zur Information
8.4	Maßnahmenplan Planungstand: 28.02.2025, Maßstab 1:750	genehmigt
8.5	Maßnahmenblätter: 001-003: Planungstand: 18.03.2025, 6 Seiten 004: Planungstand: 02.10.2025, 2 Seiten	genehmigt
9	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Bericht vom 18.01.2024, 87 Seiten	nur zur Information
10	Leitungslageplan, Planungstand: 23.05.2025, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
11	Spurplanskizze, Planungstand: 27.06.2025, 1 Seite	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Ökologische Bauüberwachung

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzugeben
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.
4. Sofern bei der Untersuchung des Gebäudes durch die ökologische Baubegleitung auf potenzielle Übertragungsquartiere von Fledermäusen bzw. Nistplätze von Vögeln ein Negativnachweis erbracht wird, sind die Abrissarbeiten unverzüglich, noch am gleichen Tag, zu beginnen.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen- Planfeststellung- Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke- zu verwenden.

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn- Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn- Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113

Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen- Planfeststellung-Antragstellung- Anhang II- Vorlagen und Vordrucke- zu verwenden.

3. Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen gegenüber Trägern öffentlicher Belange wurden durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.09.2025 getroffen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.7	Dezernat 41.4: Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten, Zusage mit Erwiderung vom 11.09.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 100-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.8	Dezernat 42.2: Kommunale Abfallwirtschaft, Zusage mit Erwiderung vom 11.09.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.9	Dezernat 44.1: Bergaufsicht, Zusage mit Erwiderung vom 11.09.2025 auf Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.10	Dezernat 53.1 - Oberen Naturschutzbehörde, Zusage mit Erwiderung vom 11.09.2025 auf Stellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00002
6.	Ovag Netz, Zusage mit Erwiderung vom 11.09.2025 auf Stellungnahme vom 01.08.2025

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweis

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Großen-Linden - Rückbau von Anlagen des ehem. Bahnhofs und der Weichen 15 und 16“ hat den Rückbau der Weichenverbindung (Weiche 15 und 16) mit Lückenschluss und den Rückbau eines Stellwerksgebäudes im Bf Großen Linden zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 140,027 bis 140,276 der Strecke 3900 Kassel - Frankfurt in Großen Linden.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.05.2025, Az. I.II-MI-K-S RUECK_FGL, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Großen-Linden - Rückbau von Anlagen des ehem. Bahnhofs und der Weichen 15 und 16“ beantragt. Der Antrag ist am 05.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.07.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.05.2025, Az. 551pph/038-2025#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 04.07.2025 hat das Eisenbahn-Bundesamt Träger öffentlicher Belange im Plangenehmigungsverfahren beteiligt und diesen die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 04.08.2025 zum Planvorhaben zu äußern. Nachdem von der Vorhabenträgerin Unterlagen nachgereicht wurden, hat das Dezernat 53.1 eine neue Frist bis zum 28.10.2025 erhalten.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
2.	Eisenbahn- Bundesamt, Referat 23
3.	Stadt Linden
4.	Stadtwerke Linden
5.	Deutsche Telekom

6.	Ovag Netz GmbH
----	----------------

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.1	Dezernat 41.1: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.2	Dezernat 41.2: Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.3	Dezernat 41.3: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.4	Dezernat 42.1: Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.5	Dezernat 43.2: Immissionsschutz II – Lärmaktionsplanung, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.6	Dezernat 43.2: Immissionsschutz II, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
2.	Eisenbahn-Bundesamt, Referat 23 Stellungnahme vom 04.08.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	ovag Netz GmbH, Stellungnahme vom 01.08.2025
1.7	Dezernat 41.4: Nachsorgender Bodenschutz, Altlasten, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.8	Dezernat 42.2: Kommunale Abfallwirtschaft, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.9	Dezernat 44.1: Bergaufsicht, Gesamtstellungnahme vom 01.08.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00001
1.10	Dezernat 53.1 - Oberen Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 01.08.2025 und 27.10.2025, Az. 1060-33-66-c-0500-00029#2025-00002

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der

Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht, bzw. nur unwesentlich die Rechte Dritter. Die geplante Baumaßnahme findet hauptsächlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt. Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 149/2 besteht zugunsten der Vorhabenträgerin ein dingliches Zugangsrecht. Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen Zugang zu den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen eingerichtet wurde und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.08.2025 eingeräumt wurde.

Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B 1.2 dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben, nicht entgegen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den Rückbau von Anlagen des ehemaligen Bahnhofs Groß-Linden sowie der Weiche 15 und 16 mit Lückenschluss zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m².

Für das Vorhaben wurde daher mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Beseitigung des Bahnhofsgebäudes Groß-Linden sowie den Rückbau der Weichen W15 und W16 mit Lückenschluss.

Diese Maßnahmen dienen der Vermeidung von Unstetigkeitsstellen im Gleis und der Rationalisierung der Instandhaltung. Das Stellwerksgebäude soll zurückgebaut werden, da es nach der Bahnhofsauflösung funktionslos geworden ist und aufgrund seiner Lage keine Nachnutzung oder Veräußerung an Dritte möglich ist. Der Abriss dient der Vermeidung langfristiger Instandhaltungsaufwände im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Vorhabenträgerin.

Die geplante Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche

Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotoptwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Durch das Bauvorhaben kommt es jedoch zu keinem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssten, sodass keine Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden musste. Der Eingriff kann somit gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.3 Ökologische Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlich berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von der belebten sowie der unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Belange der von Baulärm Betroffenen werden hinreichend berücksichtigt.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 9) ermittelt.

Die Beurteilung der aus dem Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind.

Im unmittelbaren Umfeld des Altstellwerks Großen Linden zeigt sich, dass die Geräuschvorbelastung am Tag und in der Nacht teilweise oberhalb der baubedingten Schallimmissionen liegt. Am Tag sind aber weiterhin an bis zu 13 Gebäuden und in der Nacht an bis zu 74 Gebäuden Überschreitungen sowohl der Immissionsrichtwerte als auch der Geräuschvorbelastung gegeben.

Die vorgenannten Überschreitungen wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Vorbelastung durch Schienen- und Straßenverkehr ermittelt, was nicht zu beanstanden ist. Dass sich eine bestehende örtliche Vorbelastung schutzmindernd auswirken kann, ist in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt. Daher darf wegen der im Einwirkungsbereich der Baustelle vorhandenen tatsächlichen Vorbelastung die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle abweichend von dem maßgeblichen Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm bestimmt werden.

Das Baulärmgutachten schlägt zur Vermeidung und Minderung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung im Wesentlichen übernommen und im Erläuterungsbericht in Kapitel 7 und 8 dargestellt hat. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieser Plangenehmigung umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat sich, aufgrund der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen, dafür entschieden, dass die Bauarbeiten hauptsächlich im Tageszeitraum stattfinden werden. Nacharbeiten sind nicht geplant, falls erforderlich in geringem Maße aber möglich. Die lärmintensiven Arbeiten werden jedoch im Tageszeitraum stattfinden und nicht in der Nacht. Zudem werden die Betroffenen von

der Vorhabenträgerin über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen informiert.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept der Vorhabenträgerin, erweist sich nach wertender Betrachtung durch die Plangenehmigungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach der Ansicht der Plangenehmigungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein unwesentliches Maß zu begrenzen.

B.4.4.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 für erhebliche Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen rechnerisch nicht ausgeschlossen werden können.

Das Baulärmgutachten schlägt im Hinblick auf die Überschreitungen der baubedingten Erschütterungen nach DIN 4150-2 Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung im Wesentlichen übernommen und im Erläuterungsbericht in Kapitel 8 dargestellt hat. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieser Plangenehmigung umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Zur Dokumentation vorhandener Vorschädigungen und zur späteren Abwehr von Schadensersatzansprüchen wird die Durchführung gebäudetechnischer Beweissicherungen an Gebäuden mit einem geringeren Abstand als 20 m zu den Baumaßnahmen umgesetzt. Dies betrifft die Adresse Breiter Weg 134, 35440 Linden.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise der Behörden zu beachten.

Jeglicher in der Baumaßnahme anfallende Abfall wird über eine sachgerechte Abfalldeklaration eingestuft und entsprechend verwertet bzw. entsorgt.

B.4.6 Kampfmittel

Der Bahnhof Gießen und die angrenzenden Streckenabschnitte sind im II. Weltkrieg Ziel von Bombenangriffen gewesen. Es wird von einer nach wie vor bestehenden Belastung mit Kampfmitteln ausgegangen. Die Vorhabenträgerin wird zur Vorbereitung der Baumaßnahme Sondierungsmaßnahmen durchführen.

B.4.7 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die Planung zum Rückbau von Infrastruktureinrichtungen bzw. von Vorhaben, die Auswirkungen auf die Kapazität des Schienennetzes haben. Damit haben alle interessierten Stellen und Personen die Möglichkeit, sich schnell und umfassend zu den geplanten Änderungen zu informieren. Im Rahmen dieser Kapazitätsabfrage sind keine Einwendungen von privaten Eisenbahnunternehmen oder anderen Stellen eingegangen. Auch wurde durch das Referat 23 „Aktive Kapazitätsüberwachung“ kein Einspruch erhoben.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplanten Baumaßnahmen finden hauptsächlich auf Grundstücken der Vorhabenträgerin statt. Lediglich für den Rückbau von Hausanschlussleitungen muss vorübergehend das Flurstück 149/2 in Anspruch genommen werden. Zugunsten der Vorhabenträgerin besteht aber ein dingliches Zugangsrecht, so dass eine grundsätzliche Genehmigung zur Betretung des Flurstücks vorliegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass den Vorgaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche Belange noch private Belang in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens zurücktreten muss.

Durch die Vorhabenplanung und der Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie den in der Abwägung getroffenen Entscheidungen und

den verfügten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Dabei verkennt die Plangenehmigungsbehörde nicht, dass durch die Bauarbeiten Baulärm und Erschütterungen entstehen. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass die lärmintensivsten Arbeiten überwiegend tagsüber durchgeführt werden und dass diese Belastungen nur vorübergehender Natur sind. Weiterhin wird durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Schallminderungsmaßnahmen der Baulärm weitestgehend reduziert.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden, so dass das Vorhaben durch die Plangenehmigung zugelassen werden konnte.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser vorläufigen Anordnung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
In Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 19.12.2025

Az. 551pph/038-2025#003

EVH-Nr. 3536757

Im Auftrag

(Dienstsiegel)